



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 796 | Datum: 10.02.2012

**Zweite Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Masterstudiengang Kommunikations-
management**

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement

Vom 10. Februar 2012

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 7 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement (M.Sc.) vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 688 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 21. Februar 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 751 I vom 21. Februar 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Anwendungsbereich wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zulassungen“ die Wörter „in das erste Fachsemester“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 Frist und Form wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „15. Juni“ jeweils durch die Angabe „15.06.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Außerdem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, ob die antragstellende Person in einem Masterstudiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Antragsunterlagen sind die von der Universität Hohenheim zur Verfügung gestellten Formulare ausgefüllt beizufügen.“

3. § 3 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus müssen die in § 3 Abs. 1 Zi. 3 genannten Studiengänge Lehrveranstaltungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Umfang von mindestens acht Prozent der gesamten Leistungspunktzahl enthalten.“

b) Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Darüber hinaus muss die antragstellende Person ihren Wunsch, den Masterstudiengang Kommunikationsmanagement (M.Sc.) an der Universität Hohenheim zu studieren, in einem zweiseitigen Motivationsschreiben schlüssig fachlich begründen.“

c) Absatz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Studium der Kommunikationswissenschaft wird ein Studium anerkannt, in dem mindesten die Hälfte der Studieninhalte aus Lehrveranstaltungen der Kommunikationswissenschaft stammen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 5 wird die Angabe „(15.07.)“ jeweils durch die Angabe „(15.06.)“ ersetzt.

4. § 4 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als internationale Erfahrung kann auch ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums oder ein anderer nachgewiesener, der Weiterbildung dienender Auslandsaufenthalt mit einer Dauer von mindestens einem Monat anerkannt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Online-Kommunikation“ durch die Wörter „Marketing und Werbung“ ersetzt.

5. § 5 Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. wenn die antragstellende Person in einem Masterstudiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.“

6. § 6 Zulassungsausschuss wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“

7. § 7 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Satzung ist befristet bis zum 30.09.2014.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Stuttgart, den 10. Februar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-